

— (Die auswärtigen Beziehungen bei einem Wirtschaftsbandnis mit Deutschland.) Das nunmehr bei uns gleichwie im Deutschen Reiche beinahe allgemein zutage tretende Bestreben nach einem engeren wirtschaftlichen Zusammenschlusse der Mittelmächte hat eine Reihe höchst schwieriger Probleme aufgeworfen, die man begreiflicherweise auf verschiedene Art zu lösen versucht. In einer Frage gab es aber bis jetzt keine Meinungsverschiedenheit: allenthalben machte sich die Ueberzeugung geltend, daß es vorteilhaft sei, wenn die Mittelmächte mit den anderen Staaten gemeinsam Handelsverträge schließen, so daß es letzteren unmöglich gemacht wird, bei den betreffenden Unterhandlungen Oesterreich-Ungarn gegen Deutschland und dieses gegen unsere Monarchie auszuspielen. Deshalb hat auch die am 19. und 20. November 1915 abgehaltene Delegiertenversammlung der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine von Oesterreich-Ungarn und Deutschland unter Punkt 5 den Beschluß gefaßt: „Die Handelsvertragsverhandlungen mit anderen Staaten sollen von den verbündeten Reichen unter Wahrung der handelspolitischen Hoheitsrechte im Einvernehmen, unter gegenseitiger Unterstützung und gleichzeitig geführt werden; die Verträge sind gleichzeitig abzuschließen.“ Daß aber auch in dieser Hinsicht nicht allgemein gültige Direktiven gegeben werden können, sondern je nach der Sachlage unterschieden werden müsse, wird von Prof. Dr. Schumacher in einer Schrift („Weisbegünstigung und Zollunterscheidung“) überzeugend nachgewiesen. Seiner Ansicht nach werden Deutschland und Oesterreich-Ungarn so wie viele andere politische Verhandlungen auch solche auf dem Gebiete der Handelspolitik allein für sich, ohne Sekundanten, führen können und führen müssen. Denn ein Bündnis bedeute nicht die Beseitigung aller Interessengegensätze; sie bleiben bestehen, politisch wie wirtschaftlich. Ein Bündnis bedeute vielmehr nur, daß man das Gemeinsame für wichtiger hält als das Trennende. Daraus ergebe sich aber, daß die Bundesgenossen überall, wo dieses Trennende überwiegt, ihr Ziel allein für sich zu verfolgen haben, nur gemäßig durch bundesfreundliche Rücksichtnahme. Solche natürliche Interessengegensätze, die kein Vertrag beseitigen kann, liegen nach Schumacher zum Beispiel für die Mittelmächte bei ihren Handelsverträgen mit ihrem gemeinsamen östlichen Nachbarn, Rußland, aber auch mit Rumänien vor. Es wäre ein sinnloser und zweckloser Doktrinarismus, zu verlangen, daß beide Staaten, weil sie Bundesgenossen sind, mit diesen Ländern gemeinsam verhandeln sollten, denn dies hätte nur eine Stärkung der taktischen Stellung der in ihrer Willenskraft nicht gelähmten Gegenpartei zur Folge. Dagegen tritt beispielsweise vielen Ueberseestaaten gegenüber bei Oesterreich-Ungarn und Deutschland der Widerstreit der Interessen zurück; hier könnte gemeinsames Auftreten die Stellung jedes einzelnen verbessern. Ob nun die Fälle, die für ein gemeinsames Vorgehen geeignet erscheinen, sämtlich im voraus oder erst von Fall zu Fall bestimmt werden, dürfte von keiner großen Bedeutung sein. Prof. Schumacher ist für das zweite Verfahren, weil die Sache neu sei und irgendwelche Erfahrungen nicht vorliegen.